



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 185. Ratssitzung vom 9. Februar 2022

4968. 2021/358

Weisung vom 08.09.2021:

**Sozialdepartement, Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, Neuerlass**

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine neue Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) gemäss Beilage (datiert vom 8. September 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2018/16, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Markus Baumann (GLP) vom 17. Januar 2018 betreffend Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind, Teilrevision der Städtischen Stipendienverordnung, wird abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent Schlussabstimmungen  
Dispositivziffern 1 und 2:

**Markus Baumann (GLP):** Die Verordnung ist ein Neuerlass und steht im Zusammenhang mit der Verordnung über Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich, die sogenannte Stipendienverordnung für den Bereich Ausbildung. Mit der vorliegenden Weisung wird dem Gemeinderat die Verordnung über die städtischen Beiträge an die Weiterbildung, das heisst konkret Arbeitsmarktstipendien, als zweiter Teil der Stipendienstrategie für die Schlussfassung vorgelegt. Die Verordnung über Arbeitsmarktstipendien fördert und stellt die Arbeitsmarktfähigkeit sicher. Das ist ein präventiver und neuer Ansatz in der Stadt Zürich. Die Motion GR Nr. 2018/16 der Grünen und der GLP vom 17. Januar 2018 fordert die Anpassung der Beiträge für die Bildungsfinanzierung von Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind; es sollen gezielt Personen mit niedrigem und mittlerem Qualifikationsgrad unterstützt werden, die ihre Bildungsvorhaben aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht finanzieren können. Mit der vorliegenden Weisung werden diese Forderungen vollumfänglich erfüllt. Das Augenmerk wird darauf gerichtet, die Arbeitsmarktfähigkeit zu erlangen, zu erhalten und zu stärken. Mit der Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit soll eine neue gesetzliche Grundlage für Stipendien für Weiterbildungen geschaffen werden. Wie wir alle wissen, sind die Stellenangebote für niedrig qualifizierte Personen in der Schweiz seit Jahren rückläufig. Im Vergleich zu besser Qualifizierten sanken und verschlechterten sich ihre Beschäftigungschancen in den letzten 20 Jahren. Die Arbeits-



marktanfordernisse werden sich aufgrund der digitalen Transformation zusätzlich verändern. Stellen mit repetitiven Tätigkeiten werden eher abgebaut; neue Arbeitsplätze erfordern andere, aber auch vor allem neue Fähigkeiten. Einige Berufsbilder werden sich infolge der digitalen Transformation tiefgründig verändern. Von dieser Entwicklung sind zunehmend Personen mit mittlerem Qualifikationsgrad, mit beruflicher Grundbildung oder ohne Abschluss einer Weiterbildung betroffen. Um den dauerhaften Verbleib im Arbeitsmarkt zu sichern, ergibt sich neben dem Erwerb einer Erstausbildung, die für den Eintritt in den Arbeitsmarkt nach wie vor zentral bleibt, ein zusätzlicher Bedarf an Umschulung und Weiterbildung. Das betrifft heute nicht nur niedrig qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern vermehrt auch Personen, die in der Schweiz eine Berufsausbildung und sogar ein Studium abgeschlossen haben. Dementsprechend fokussiert sich die Verordnung nicht auf Sozialhilfebeziehende, sondern generell auf Menschen, deren Existenzsicherung über den Arbeitsmarkt aufgrund fehlender oder ungeeigneter Qualifikation gefährdet ist, sowie auf Jugendliche und junge Erwachsene. Ziel ist es, Zürcherinnen und Zürcher darin zu unterstützen, durch Qualifikationsmassnahmen den steigenden Anforderungen am Arbeitsmarkt besser zu genügen. Die städtischen Beiträge sollen vor allem jenen Erwerbstätigen zugutekommen, die durch die Entwicklung des Arbeitsmarkts stärker gefährdet sind und einen Anreiz setzen, eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zur Erreichung dieses Ziels soll mit Instrumenten der Arbeitsmarktstipendien ein kommunales Unterstützungssystem geschaffen werden. Die vorliegende, unveränderte Verordnung bezieht sich auf Personen, die arbeitsfähig und seit mindestens zwei Jahren in der Stadt wohnhaft sind, und über fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen. Ebenso soll der letzte Ausbildungsabschluss mindestens drei Jahre zurückliegen. Begrenzt wird der Anspruch auf ein Arbeitsmarktstipendium durch den Nachweis eines Arbeitsmarktnutzens sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die im Bemessungssystem festgelegt werden. Die Arbeitsmarktstipendien sollen Personen über dem Existenzminimum und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterstützen, damit diese nicht aus finanziellen Überlegungen auf eine Weiterbildung verzichten. Ich möchte STR Raphael Golta, dem Stadtrat und der Verwaltung für ihre Arbeit danken, die die Umsetzung der Motion ermöglicht hat. Es war für mich wichtig, dass die Kommissionsvertreterinnen über alle Parteien hinweg sehr sachlich und fachlich über den Neuerlass diskutierten. Die Zusammenarbeit war aus meiner Sicht sehr gut und die Verordnung ist sehr breit abgestützt. Sie ist ein Meilenstein in der Sicherung der Arbeitsmarktfähigkeit auch für den Wirtschaftsstandort Zürich. Der Stadtrat hat hier eine Verordnung mit Vorbildcharakter präsentiert.

#### Anträge 1–2

Kommissionsmehrheit:

**Selina Walgis (Grüne):** Für uns Grüne ist die Altersuntergrenze von 25 Jahren in Artikel 6 Absatz 1 unverständlich. Wir sind deshalb für deren Streichung. Unter 25-Jährige sollen genau die gleichen Möglichkeiten wie alle anderen haben, die Arbeitsmarktstipendien zu bekommen. Die Kriterien Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Vertretbarkeit



sind bereits Einschränkung genug. Wer diese drei Kriterien sowie die vorgegebene Anzahl der anderen Kriterien aus Artikel 6 erfüllt, soll die Arbeitsmarktstipendien erhalten. Jemandem aufgrund seines Alters Steine in den Weg zu legen, finden wir stossend. Einige sind sehr früh mit ihrer Erstausbildung fertig und können bereits vor dem 25. Altersjahr genügend Arbeitserfahrung gemäss Artikel 6 vorweisen. Hier kann eine Weiterbildung vor dem 25. Altersjahr sehr sinnvoll sein. Auch für Personen ohne anerkannte Erstausbildung kann es notwendig, zweckmässig und vertretbar sein, eine Weiterbildung zu beantragen – gerade auch bei geflüchteten Menschen wird dies nicht selten der Fall sein. Eine Weiterbildung ist besser als keine Weiterbildung. Deshalb gibt es diese Verordnung und deshalb ist es uns wichtig, dass Weiterbildungsstipendien möglichst vielen Menschen offenstehen. Personen, die einen Antrag stellen, informieren sich, welche Weiterbildungen es gibt und welche ihnen entspricht. Gerade jungen Menschen sollten zur Erreichung ihrer Ziele keine Steine in den Weg gelegt werden – sie sollten in ihren Zielen unterstützt werden.

Kommissionsminderheit 1:

**Markus Baumann (GLP):** Grundsätzlich machte die GLP ähnliche Überlegungen wie die Grünen. Auch wir sind der Meinung, dass das 25. Altersjahr zu hoch gegriffen ist. Es ist nicht ganz schlüssig, weshalb der Stadtrat auf das Alter von 25 Jahren kommt. Wir gehen davon aus, dass man mit 22 Jahren etwas Berufserfahrung aufbauen konnte: Man hat bereits eine Ausbildung absolviert und eine mögliche Berufserfahrung im Arbeitsmarkt gibt wertvolle Hinweise und Entscheidungsgrundlagen für die zukünftige Erwerbsbiografie. Wir möchten zudem die Entstehung eines «Weiterbildungsshoppings» verhindern. Man sollte sich genügend Zeit für die Orientierung nehmen. Es muss ein gewisser persönlicher Reifeprozess in der erwerbsorientierten Arbeit stattfinden, um einen gesicherten Werdegang gehen zu können. Wir sprechen nach wie vor über die Arbeitsmarktfähigkeit und nicht über die Ausbildung, die über eine andere Verordnung abgedeckt wird. Wir bitten Sie, unserem Antrag mit der Altersgrenze von 22 Jahren zu folgen.

Kommissionsminderheit 2:

**Sebastian Zopfi (SVP):** Die SVP findet die Weisung überraschend gut und zielgerichtet. Das Gesuch wird nach Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Vertretbarkeit geprüft. Wir sind aber der Ansicht, dass der Stadtrat und seine Mitarbeiter besser Bescheid wissen, was die realen Bedingungen sind. Es geht in erster Linie um eine Erstausbildung, die es zu absolvieren gilt. Man soll nicht im jungen Alter von 22 Jahren bereits in eine Weiterbildung gelockt werden. Mit 25 Jahren ist man reifer und gleichzeitig ist es früh genug. Das Alter von 25 Jahren für eine Weiterbildung erscheint uns deshalb sinnvoll. Die SVP lehnt die Änderung zum Artikel 6 ab.

Weitere Wortmeldung:

**Matthias Manz (SP):** Wer keinen beruflichen Ausbildungsabschluss ausser der obligatorischen Schulausbildung hat, hat ein erhöhtes Risiko in späteren Jahren arbeitslos zu werden. Junge Menschen ohne Ausbildung mögen zwar Glück haben und einen kleinen



*Job finden – das Problem wird so aber aufgeschoben und darf nicht unterschätzt werden. Je älter sie werden, desto stärker steigt das Risiko in Arbeitslosigkeit, prekäre Arbeitsbedingungen oder Armut zu geraten. Eine Weiterbildung kann dieses Risiko vermindern oder abwenden. Weiterbildungen können für finanziell schwach gestellte Menschen aber sehr teuer werden. Nebst den Kurskosten stehen diese Personen auch vor Herausforderungen wie Einbussen aufgrund von Erwerbsausfall oder von zusätzlichen Kinderbetreuungskosten. Leider scheitert die Weiterbildungsabsicht in diesen Situationen häufig an den nötigen finanziellen Mitteln. Die vorliegende Verordnung zur Entrichtung von Arbeitsmarktstipendien schliesst deshalb eine wesentliche Lücke in der Bildungsfinanzierung. Die SP-Fraktion unterstützt sämtliche Anträge der Grünen. Mit der Aufhebung der Altersgrenze von 25 Jahren im Artikel 6 möchten auch wir einen möglichst niederschweligen Zugang zur Bildungsfinanzierung von jungen Leuten mit wenig Geld ermöglichen. Wir sind auch der Meinung, dass die Beiträge an Kinderbetreuung und Erwerbsausfall gemäss Antrag der Grünen erhöht werden müssen. Will beispielsweise eine junge Mutter mit einem eher tiefen Lohnniveau eine Weiterbildung absolvieren, ist das für sie ein ungeheurer Kraftakt. Nebst der Ausbildung und allfälligen Lohn-einbussen aufgrund einer Pensumsreduktion, muss noch eine externe Kinderbetreuung organisiert und finanziert werden. Gerade in diesem Beispiel ist ein möglichst niederschwelliger Zugang zu den Arbeitsmarktstipendien zentral. Die SP-Fraktion lehnt die Anträge der AL auf Streichung der Prüfung der Zweckmässigkeit und die Streichung der Arbeitsmarktfähigkeitsprüfung bei Bildungsvorhaben bis zu 2000 Franken ab. Der Stadtrat schuf mit dieser Verordnung eine durchaus pionierhafte und gute Grundlage zur Bildungsfinanzierung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Es darf nicht sein, dass Menschen, die sich weiterbilden möchten, an den Finanzen scheitern. Die Arbeitsmarktstipendien haben auch einen präventiven Charakter und können einer später drohenden Sozialhilfeabhängigkeit entgegenwirken.*

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1  
Art. 6 «Personen» Abs. 1 lit. b

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1 lit. b:

- b. ~~das 25. Altersjahr vollendet und~~ das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>4</sup> noch nicht erreicht haben;

Die Minderheit 1 der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1 lit. b:

- b. das 22.25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>4</sup> noch nicht erreicht haben;

Die Minderheit 2 der SK SD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

---

<sup>4</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

<sup>4</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.



5 / 16

Mehrheit:	Selina Walgis (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Willi Wottreng (AL)
Minderheit 1:	Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP)
Minderheit 2:	Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2	16 Stimmen
Antrag Mehrheit	67 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>34 Stimmen</u>
Total	117 Stimmen
= absolutes Mehr	59 Stimmen

Damit ist dem Antrag Mehrheit zugestimmt.

### Antrag 3

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

**Willi Wottreng (AL):** *Wir hoffen, dass das Boot, das mit dieser Verordnung über Arbeitsmarktstipendien ins Wasser gelassen wird, seinen Weg finden wird. Die AL findet das Projekt grundsätzlich sinnvoll, weil es Menschen in wirtschaftlich schwächeren Umständen mitnehmen will. Aber um diese Vorlage auf Kurs zu bringen, möchten wir sie ein wenig entlasten. Das Boot ist bereits sehr befrachtet und ein wenig übermotorisiert. In Artikel 8 steht «Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.» In dem kleinen Wort «Zweckmässigkeit» steckt eine Grundsatzfrage, deshalb hält die AL am Streichungsantrag fest. Die Worte «Notwendigkeit» und «Vertretbarkeit» sind juristisch definiert: Bei «Notwendigkeit» heisst es «bei Gefährdung einer Person im Arbeitsmarkt reduzieren» und bei «Vertretbarkeit» heisst es «stehen die Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen». Das sind durchaus sinnvolle Kriterien. Es stellt sich die Frage, was die «Zweckmässigkeit» genau bedeutet. In der Weisung heisst es: «Zweckmässigkeit ist gegeben, wenn eine Weiterbildung geeignet ist, die Arbeitsmarktfähigkeit der gesuchsteilenden Person zu erreichen und zu stärken. Die Prüfung der Arbeitsmarktfähigkeit hat eine objektive und eine subjektive Dimension. Auf der objektiven Seite verlangt die Zweckmässigkeit das ökonomische Voraussagen über die Arbeitsmarktentwicklung und damit von Berufschancen – Voraussagen, die noch nicht mal die Konjunkturforschungsstelle der ETH machen könnte. Auf der subjektiven Seite müsste man Psychologin sein, um entscheiden zu können, ob eine Person die für die Weiterbildung erforderliche Eignung und Entwicklungsmöglichkeiten mitbringt. Man warf der AL vor, sie sei gegenüber der Arbeit der*



*Verwaltung misstrauisch. Genau das Gegenteil ist aber der Fall. Wir haben viel Vertrauen und müssen in diesem Fall fürchten, dass Verwaltungsangestellte die Gesuche exakt nach Vorgabe prüfen werden. Die Vorgaben müssen deshalb richtig sein und verhindern, dass aus Pflichtbewusstsein Weiterbildungen abgelehnt werden. Ich war Gewerbeschullehrer und habe Hochbauzeichnerinnen und Hochbauzeichner unterrichtet. Die Ausbildung als Hochbauzeichnerin oder Hochbauzeichner kam damals mit guten Karrierechancen, der Beruf war gesichert. Dann kam die Öl-Krise und viele meiner Schülerinnen und Schüler standen auf der Strasse – so viel zu Arbeitsmarktvoraussetzungen. Viele mussten sich damals nach etwas anderem umsehen. Einer von ihnen – Kurt Imhof – bildete sich weiter und wurde Professor für Medienforschung an der Universität Zürich. Man stelle sich vor, er hätte seiner Beraterin oder seinem Berater für Weiterbildungsstipendien erzählt, er interessiere sich für wissenschaftliche Arbeit und Medien und würde sich gerne in diese Richtung weiterbilden – so viel zum Thema der subjektiven Voraussetzungen. Das Leben ist mehr zickzack als solch ausgeklügelte Kriterien vermuten lassen. Seien wir ehrlich und streichen wir die «Zweckmässigkeit».*

**Patrik Brunner (FDP):** *Auch die FDP ist von dieser innovativen und spannenden Vorlage begeistert. Das Instrument dient einem spezifischen Zweck: dem Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit. Dieser Zweck muss geprüft werden, weil er die Grundlage dieser Verordnung bildet. Als ehemaliger gelernter Verkäufer und heutiger Berufsschullehrer und Bootskapitän kann ich Ihnen sagen, dass Wünsche und Vorstellungen bei den Prüfungen zentral sind. Die für die Prüfung zuständigen Laufbahnzentren stellen die Wünsche und Vorstellungen der Antragsstellenden ins Zentrum. Das hat auch das Sozialdepartement bestätigt. Wenn aber Wunsch und Realität auseinanderklaffen, gibt es ein Problem. Der «Realitätscheck», wie es das Sozialdepartement nennt, ist auch ein Dienst für den Antragsteller. Es nützt weder dem Antragsteller noch der Gemeinschaft noch dem Markt, wenn man Vorstellungen über Weiterbildungen und Karrieren hat, die leider nicht der Realität entsprechen. Die Zweckmässigkeit ist deshalb nicht nur eine Sicherung für den Einsatz von Steuergeldern, sondern auch für die Karriereplanung der jeweiligen Personen. Ich bitte Sie der Mehrheit zuzustimmen, der Laufbahnberatung das Vertrauen auszusprechen und an der Zweckmässigkeit festhalten.*

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1  
Art. 8 «Weiterbildung»

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 8:

Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.

Mehrheit:	Patrik Brunner (FDP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Sebastian Zopfi (SVP)
Minderheit:	Willi Wottreng (AL), Referent



7 / 16

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 107 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Antrag 4

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

**Willi Wottreng (AL):** *Ich habe die Befürchtung geäußert, dass die Vorlage etwas überfrachtet sein könnte. Der AL-Vorschlag für Artikel 8.2 soll deshalb eine Entlastung für die prüfenden Instanzen bringen: Bei Anträgen auf Bildungsbeiträge von weniger als 2000 Franken soll keine Arbeitsmarktfähigkeit des Projekts geprüft werden. Wenn ich die Stadtverwaltung richtig verstehe, wird mit mehrheitlich kleineren Ausbildungsbeiträgen gerechnet. Mehr als 80 Prozent der Gesuche würden maximal 3000 Franken betreffen. Lassen Sie uns auf einen Teil dieser Prüfungen verzichten. Bei Mikro-Beiträgen bis zu 2000 Franken ist es nicht nötig, zusätzlich die Arbeitsmarktfähigkeit zu prüfen. Hier genügt die Vertretbarkeit eines Weiterbildungsvorhabens, eine weitere Überprüfung überfrachtet die Vorlage nur. Weil Weiterbildungen für Menschen aus bildungsfernen Bereichen immer noch schwer zugänglich sind – man muss sich informieren, beraten lassen, Formulare womöglich elektronisch richtig ausfüllen –, wirkten wir darauf hin, dass die verlangte Berichterstattung in der Dispositivziffer detaillierter formuliert wird. Es soll nicht nur über die Anzahl Gesuche, sondern auch über die Anzahl Ablehnungen von Gesuchen, aufgesplittert nach Berufsgruppen und Gründen, berichtet werden. Würde sich unsere Befürchtung bewahrheiten, dass die Verfahren zu komplex sind, so hätte der Gemeinderat ein Instrument, um an diesem Verfahren etwas zu verändern.*

**Patrik Brunner (FDP):** *Die Zweckmässigkeit, an der wir festhalten, muss auch überprüft werden – sonst drehen wir uns im Kreis. Bei dieser Prüfung ist es irrelevant, wie viel Geld gesprochen wird und wie viele Stunden sie dauert. Das Sozialdepartement rechnet für einen Antrag mit bis zu 3000 Franken und durchschnittlich zwei Arbeitsstunden. Bei den Laufbahnzentren sind bereits drei Vollzeitstellen vorgesehen, die dieses Arbeitspensum bewältigen werden. Ich glaube an die Intelligenz der Antragsteller, einen korrekten Antrag zu stellen, unabhängig davon, wie bildungsfern sie sind. Die Antragssteller werden ausserdem durch die Laufbahnzentren begleitet und es wird ihnen geholfen, den Antrag richtig auszufüllen. Die Antragsänderung würde nicht zu einer merklichen Reduktion des Personalaufwands führen, weil die Prüfung sowieso stattfinden muss. Muss sich ein Antragsteller die Mühe machen, einen Antrag zu stellen, hat das auch einen Nutzen, weil er sich mit seiner Arbeitsmarktfähigkeit sowie dem Arbeitsmarkt auseinandersetzen und die Weiterbildung aussuchen muss. Hat er das gemacht, kann er es direkt in einem Antrag festhalten. Deshalb danke ich Ihnen, wenn Sie der Mehrheit folgen und der Prüfung bis 3000 Franken zustimmen.*

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1  
Art. 8 «Weiterbildung», neuer Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.



Die Minderheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 8 Abs. 2 (die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

<sup>2</sup> Bei Anträgen auf Bildungsbeiträge von offensichtlich weniger als Fr. 2 000.– wird keine Arbeitsmarktfähigkeit des Projekts geprüft.

Mehrheit: Patrik Brunner (FDP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Sebastian Zopfi (SVP)

Minderheit: Willi Wottreng (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 110 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag neue Dispositivziffer 3:

**Markus Baumann (GLP):** *Die neue Verordnung hat den Charakter eines Pilotprojekts. Wir wissen bei vielen Aspekten nicht genau, wie zielführend sie sind. Mit dem Vorstoss fordern wir drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen ausführlichen Bericht, der zentrale Komponenten aufschlüsselt. Dieser Bericht ist sehr wichtig, weil wir noch nicht genau wissen, welche Zielgruppe wir wie erreichen. Wir wissen beispielsweise nicht, ob die Beiträge, über die wir in Dispositivziffer 4 und 5 abstimmen, wirklich zielführend sind. Deshalb haben wir eine neue Dispositivziffer 3 eingereicht, die einen sehr umfangreichen Bericht nach drei Jahren fordert, der dem Gemeinderat präsentiert werden soll.*

**Sebastian Zopfi (SVP):** *Ich beziehe mich auf den Absatz 3.8 der Weisung. Darin heisst es, dass die Arbeitsmarktstipendien der Stadt Zürich Pilotcharakter haben. Vergleichbares existiert schweizweit bisher nicht. Es gilt hier aus der Erfahrung zu lernen und das System entsprechend weiterzuentwickeln. Die Wirksamkeit wird darum mit einer periodischen Evaluation überprüft. Man will dem Stadtrat ein starres Konstrukt vorlegen. Lassen wir ihn aber zuerst arbeiten, bevor er einen Bericht präsentieren muss. Aus den genannten Gründen lehnt die SVP die Änderung zum Dispositiv 3 ab.*

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 3 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

3. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Arbeitsmarktstipendien vor. Dieser enthält Auswertungen zur Nutzung des Instruments, zu Erfolgsquoten der Gesuche, namentlich Zahlen zu den Gesuchen und zu den Ablehnungen, zu den Gründen der Nichtweiterverfolgung oder Ablehnung von Gesuchen, eine Aufschlüsselung nach Art der





Weiterbildung und nach Berufsgruppen, zum Beitragsvolumen sowie zur Entwicklung ab Einführung bis zum Berichtszeitpunkt. Zusätzlich macht er Aussagen zu den besonderen Aspekten, insbesondere zur Erreichung der Zielgruppen, zur Anrechnung von Kinderbetreuungskosten, zum Bildungserwerbsersatz, zur Förderung der beruflichen Nachholbildung und zu Flüchtlingen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL)

Minderheit: Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 103 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag neue Dispositivziffer 4:

**Selina Walgis (Grüne):** *Wir beantragen eine Erhöhung der Tagespauschale für den Erwerbssersatz von 200 Franken auf 220 Franken. Uns ist es wichtig, dass die Arbeitsmarktstipendien und das Absolvieren einer Weiterbildung wirklich attraktiv sind. Das ist auch im Interesse der Stadt Zürich. Diese Verordnung bringt nämlich nichts, wenn niemand Stipendien beantragt. 200 Franken als Erwerbssersatz ist ein knapp berechneter Betrag. Wer mehr verdient und beispielsweise hohe Ausgaben hat, weil er oder sie Kinder versorgen muss, fällt so durch die Maschen. Mit einer Erhöhung des Erwerbssersatzes können die Personen in Weiterbildung finanziell stärker entlastet werden, gerade auch wenn die Weiterbildungstage auf Arbeitstage fallen. 220 Franken entsprechen einem Stundenlohn von 23 Franken. Wir gehen weiter davon aus, dass es 9 bezahlte Feiertage sowie 25 Ferientage und einen 13. Monatslohn gibt – das verstehen wir unter angemessenen Arbeitsbedingungen und deshalb finden wir 220 Franken Erwerbssersatz angemessener als 200 Franken.*

**Markus Baumann (GLP):** *Die Minderheit ist der Auffassung, dass die 200 Franken für einen Bildungserwerbssersatz ein guter Start sind. Der Betrag selbst ist nicht in der Verordnung aufgeführt, die 200 Franken gehören in die Ausführungsbestimmung und werden vom Stadtrat festgelegt. Wir sind der Meinung, dass wir die 200 Franken vorerst stehen lassen und zuerst prüfen sollten, ob sie ausreichen oder nicht. Wir möchten diese Kompetenz beim Stadtrat belassen, damit er flexibel Anpassungen machen kann und wir nicht zu stark in die Ausführungsbestimmung eingreifen. Vor diesem Hintergrund lehnt die Minderheit den Antrag der Grünen ab.*

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 4 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):



4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen die Tagespauschale zur Bemessung des Bildungserwerbssersatzes gemäss Art. 13 Abs. 1 lit a VO AMS auf den Betrag von Fr. 220.– festgelegt wird.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Selina Walgis (Grüne), Referentin; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Willi Wottreng (AL)
Minderheit:	Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Samuel Balsiger (SVP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag neue Dispositivziffer 5:

**Selina Walgis (Grüne):** Die Grünen beantragen die Verdoppelung des Halbtagesatzes für die Kinderbetreuung von 50 Franken auf 100 Franken. Es geht darum, Personen mit Betreuungsverantwortung – häufig Frauen – zu entlasten. Personen, die keinen «Nine-to-five-Job» haben, profitieren von unserem Antrag, wenn die Weiterbildung auf die Arbeitszeit fällt, die Kitas aber abends oder am Wochenende geschlossen sind. Nicht alle können auf soziale Netzwerke zurückgreifen, die die Kinderbetreuung kostenlos übernehmen. Es ist wichtig, dass die Stadt Zürich für solche Situationen einen Halbtagesatz von 100 Franken zur Verfügung stellen kann. Damit kann für die Kinderbetreuung eine Person zu einer fairen Entlohnung engagiert werden. Auch diese Dispositivziffer dient dazu, die Arbeitsmarktstipendien attraktiver zu machen und ist damit im Sinne der Stadt Zürich. Es wäre schade, wenn wir diesen sehr diversen Situationen nicht flexibel genug begegnen können und sich deshalb einige gegen eine Weiterbildung entscheiden. Wenn so einzelnen Personen das Absolvieren der Weiterbildung erleichtert werden kann, ist das ein wichtiger Schritt Richtung Chancengerechtigkeit.

**Sebastian Zopfi (SVP):** Wenn wir dem Fischer bereits die Route stellen, dann soll er wenigstens selbst fischen. Es gibt sicher eine günstigere Variante als die 100 Franken für die Kinderbetreuung. Wir von der SVP empfinden diesen Betrag als Luxus. Wir erwarten, dass man ein wenig an die Eigenverantwortung appelliert. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, sich anderweitig zu organisieren: Grosseltern, Nachbarn, Gotten und etliche Personen, die im Grossteil der Fälle sicherlich verfügbar sind. Weil man die Familienstruktur nicht mit dem Staat ersetzen soll und die SVP die definierten Kosten in diesem Fall als nicht notwendig erachtet, lehnen wir diese pauschale Änderung ab.

Weitere Wortmeldung:

**Markus Baumann (GLP):** Auch dieses Thema gehört eigentlich in die Ausführungsbestimmungen. Die GLP ist sich einig, dass die 50 Franken Halbtagespauschale zu wenig sind, um die volle Wirkung zu erzielen. Doch wir finden 100 Franken zu hoch. Weil wir



11 / 16

*aber kein Bieterverfahren eingehen möchten, werden wir dem Antrag der Grünen zustimmen, auch wenn die Kosten höher sind, als wir gerne hätten. Das Ziel, die Kinderbetreuung – oft für Frauen – als Hindernis für eine Weiterbildung zu vermeiden, wird mit 100 Franken besser erreicht. Das Preisschild mag ein wenig zu hoch sein, wir stellen die Notwendigkeit in diesem Fall aber über den Preis.*

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 5

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 5 (die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

5. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausführungsbestimmungen zwingend mit der Weiterbildung verbundene Kinderbetreuungskosten ausserhalb der regulären Betriebszeiten von Krippen und Horten als anerkannte Kosten im Sinne von Art. 11 VO AMS definiert werden und die Halbtagespauschale auf den Betrag von Fr. 100.– festgelegt wird.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Präsident Markus Baumann (GLP), Referent; Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Alexander Brunner (FDP), Patrik Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Matthias Renggli (SP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne), Willi Wottreng (AL)
Minderheit:	Samuel Balsiger (SVP), Referent; Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 103 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



**Verordnung über Beiträge zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit (Verordnung Arbeitsmarktstipendien, VO AMS)**

vom...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. September 2021<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Arbeitsmarktstipendien für Weiterbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen.
Zweck	Art. 2 Arbeitsmarktstipendien sollen insbesondere: a. die Initiative, sich weiterzubilden, insbesondere bei Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad fördern; b. die Fähigkeiten für das lebenslange Lernen, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen, fördern; c. die finanziellen Voraussetzungen für die Teilnahme an arbeitsmarktorientierter Weiterbildung schaffen; d. die Chancen von Personen mit ungenügender oder ungeeigneter Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt verbessern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit stärken; e. durch Qualifizierung die strukturellen und sozialen Risiken eines Arbeitsmarkts im Wandel vermindern; f. durch die Entwicklung des Bildungspotenzials für den Arbeitsmarkt volkswirtschaftlichen Nutzen stiften.
Begriffe	Art. 3 Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Weiterbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) <sup>3</sup> ; b. der Erwerb eines kantonal anerkannten Abschlusses auf Sekundarstufe I für Erwachsene; c. der Erwerb eines eidgenössischen Berufsattests oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses durch Personen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen.
Subsidiarität	Art. 4 <sup>1</sup> Die Finanzierung der Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Person selbst und von gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten. <sup>2</sup> Die Stadt richtet Beiträge aus: a. sofern es der Person selbst aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich ist, für die Kosten der Weiterbildung aufzukommen; b. soweit von Arbeitgebenden oder aus sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen keine ausreichenden Beiträge an die Weiterbildung erfolgen; und c. soweit keine ausreichenden anderweitigen staatlichen Leistungen beansprucht werden können.

<sup>1</sup> LS 131.1

<sup>2</sup> STRB Nr. 894 vom 8. September 2021.

<sup>3</sup> vom 20. Juni 2014, SR 419.1.



Beitragsarten	<p>Art. 5 Arbeitsmarktstipendien werden ausgerichtet als:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Bildungskostenbeitrag an die anerkannten Kosten der Weiterbildung;</li><li>Bildungserwerbsersatz an den weiterbildungsbedingten Erwerbsausfall.</li></ol>
	<p><b>B. Beitragsberechtigung</b></p>
Personen	<p>Art. 6 <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Personen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>arbeitsfähig sind;</li><li>das Rentenalter gemäss Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>4</sup> noch nicht erreicht haben;</li><li>seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich wohnhaft sind;</li><li>über mindestens fünf Jahre Erwerbserfahrung verfügen;</li><li>in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der Beitragsperiode keinen eidgenössisch oder kantonally anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Tertiärstufe erworben haben.</li></ol> <p><sup>2</sup> Wenn eine Mehrheit der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist, kann von den Bestimmungen von Abs. 1 lit. b–e abgewichen werden.</p>
Arbeitsfähigkeit	<p>Art. 7 <sup>1</sup> Als arbeitsfähig im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, deren Gesundheit die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit hat die gesuchstellende Person Dokumente einzureichen, die die Arbeitsfähigkeit belegen.</p>
Weiterbildung	<p>Art. 8 Zu Arbeitsmarktstipendien berechtigt eine Weiterbildung, wenn sie notwendig, zweckmässig und vertretbar ist.</p>
	<p><b>C. Beitragsbemessung</b></p>
Grundlage	<p>Art. 9 Grundlage für die Bemessung bilden das steuerbare Einkommen und ein Anteil des über dem Vermögensfreibetrag liegenden steuerbaren Vermögens der massgebenden Personen sowie die anerkannten Abzüge.</p>
Eigenleistungsfaktor	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Der Eigenleistungsfaktor bestimmt, welchen Anteil die gesuchstellende Person selbst zu tragen hat.</p> <p><sup>2</sup> Der Eigenleistungsfaktor bemisst sich nach der Grundlage dividiert durch den Grenzbetrag.</p> <p><sup>3</sup> Er ist jeweils für eine Beitragsperiode gültig.</p>
Bildungskostenbeitrag	<p>Art. 11 <sup>1</sup> Der Bildungskostenbeitrag wird anhand der anerkannten Kosten der Weiterbildung unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Werden Ausbildungsbeiträge gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)<sup>5</sup> ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf den Bildungskostenbeitrag.</p>
Bildungserwerbsersatz a. Erheblichkeit	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Bildungserwerbsersatz wird unselbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet, wenn eine Weiterbildung in der Beitragsperiode einen erheblichen Erwerbsausfall verursacht.</p>

<sup>4</sup> vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

<sup>5</sup> vom 28. Oktober 2020, AS 416.110.



	<p><sup>2</sup> Er kann auch selbstständig Erwerbstätigen ausgerichtet werden, wenn die Weiterbildung zu einer erheblichen Umsatzeinbusse führt.</p>
b. Bemessung	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Der Bildungserwerbssersatz wird unter Berücksichtigung des Eigenleistungsfaktors wie folgt bemessen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>anhand der weiterbildungsbedingten Erwerbsausfalltage in Tagespauschalen;</li><li>bei Weiterbildung mit Lehrvertrag aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen vor und demjenigen während der Weiterbildung abzüglich Ausbildungsbeiträge.</li></ol> <p><sup>2</sup> Das anrechenbare Einkommen vor Beginn der Weiterbildung kann im Sinne von Abs. 1 lit. a begrenzt werden.</p>
	<p><b>D. Information, Beratung und Abklärung</b></p>
Information	<p>Art. 14 Die zuständige Dienststelle informiert in Zusammenarbeit mit Dritten insbesondere Personen mit geringem oder mittlerem Qualifikationsgrad über die Leistungen nach dieser Verordnung.</p>
Beratung und Abklärung	<p>Art. 15 <sup>1</sup> Die zuständige Dienststelle führt ein spezifisches Beratungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien von einer Abklärung abhängig machen.</p> <p><sup>3</sup> Beratung und Abklärung erfolgen unentgeltlich.</p>
	<p><b>E. Verfahren</b></p>
Gesuch	<p>Art. 16 Gesuche sind vor Beginn der Weiterbildung elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.</p>
Mitwirkungspflicht	<p>Art. 17 <sup>1</sup> Die gesuchstellende Person erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der massgebenden Personen;</li><li>ihre beruflichen Verhältnisse;</li><li>den Nutzen der Weiterbildung;</li><li>ihre Teilnahme an der Weiterbildung.</li></ol> <p><sup>2</sup> Sie reicht die notwendigen Unterlagen dazu ein.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 18 Wer Arbeitsmarktstipendien beansprucht, meldet der zuständigen Dienststelle jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen.</p>
Mitteilung an Sozialhilfeorgane	<p>Art. 19 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)<sup>6</sup> oder Asylfürsorgeverordnung (AfV)<sup>7</sup>, stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide auch dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.</p>

<sup>6</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>7</sup> vom 25. Mai 2005, LS 851.13.



## F. Weitere Bestimmungen

Auszahlung	<p>Art. 20 <sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen vor und während der Weiterbildung sowie nach deren Abschluss.</p> <p><sup>2</sup> Im begründeten Einzelfall kann der Gesamtbetrag vor Abschluss der Weiterbildung ausbezahlt werden.</p> <p><sup>3</sup> Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG<sup>8</sup> oder AfV<sup>9</sup>, kann die Auszahlung an das zuständige Sozialhilfeorgan erfolgen.</p>
Anspruchsverlust a. bei Verstoss gegen die Mitwirkungs- und Meldepflicht	<p>Art. 21 Wer gegen die Mitwirkungs- oder Meldepflicht verstösst, kann von der zuständigen Dienststelle von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen und zur Rückerstattung der Arbeitsmarktstipendien verpflichtet werden.</p>
b. bei Verstoss gegen die Teilnahmepflicht	<p>Art. 22 <sup>1</sup> Wer die Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann, verliert den Anspruch auf Arbeitsmarktstipendien.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Verhinderung aus zwingenden Gründen bleibt der Anspruch bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Krankheit als zwingender Grund ist mit einem Arztzeugnis zu belegen.</p>
Rückerstattungspflicht	<p>Art. 23 <sup>1</sup> Arbeitsmarktstipendien sind zurückzuerstatten, wenn die gesuchstellende Person:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. unwahre Angaben machte;</li><li>b. Tatsachen nicht meldete, die für die Anspruchsberechtigung massgeblich sind; oder</li><li>c. ihre Teilnahme an der Weiterbildung nicht belegen kann.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.</p>
Evaluation	<p>Art. 24 Die Zielerreichung gemäss Art. 2 wird periodisch evaluiert.</p>
Zweck	<p><b>G. Sonderrechnung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit</b></p> <p>Art. 25 Die Mittel der Sonderrechnung dienen insbesondere zur Finanzierung von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Projekten in der Weiterbildung zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit;</li><li>b. Programmen zum Erwerb, zum Erhalt und zur Stärkung der Arbeitsmarktfähigkeit von Personen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind.</li></ul>
Inkrafttreten	<p><b>H. Schlussbestimmungen</b></p> <p>Art. 26 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.<sup>10</sup></p>

Mitteilung an den Stadtrat

---

<sup>8</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>9</sup> vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

<sup>10</sup> Inkrafttreten ... (STRB Nr. ... vom ...).



16 / 16

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat